

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



14. Jahrgang

17. April 2020

Nummer 26

## Inhaltsverzeichnis

Seite

94. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 17.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 11.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern (Großveranstaltung) zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)..... 167

- 94. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 17.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 11.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern (Großveranstaltung) zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Auf Grundlage des Aufhebungserlasses zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 01.04.2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende

### Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 11.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern (Großveranstaltung) zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 13 vom 11.03.2020, lfd. Nr. 47, wird aufgehoben.

### Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung des Aufhebungserlasses zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 01.04.2020.

---

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister  
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☒ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de  
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.  
Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.  
Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8883.

Die Stadt Leverkusen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IFSG) sachlich und örtlich zuständig. Sie ist damit auch für die Aufhebung der o.g. Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 zuständig.

Die Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 erging aufgrund des unbefristeten Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03.2020, wonach alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern (Großveranstaltung) zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen sind. Mit Aufhebungserlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 01.04.2020 – Aufhebungserlass zu den bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus – ist u.a. dieser Erlass vom 10.03.2020 aufgehoben worden. Hintergrund der Aufhebung ist die Gesetzgebung zum IfSG auf Bundesebene und die die Erlasslage überholende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) auf Landesebene.

Die Sachverhalte, die in der Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene CoronaSchVO des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, wird die v. g. Allgemeinverfügung aufgehoben. Die hiermit nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen VwVfG (VwVfG NRW) aufgehobene Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 wird nach § 49 Abs. 4 VwVfG NRW ab Bekanntgabe der Aufhebung für die Zukunft unwirksam. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 des VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 17. April 2020  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---